

A N F R A G E von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)

betreffend Verweigerung von psychiatrischen Gutachten

Das Schweizerische Bundesgericht hat in seinem Urteil BGE 133 I 58 erklärt, zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehöre auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln. Als besonders heikel erweise sich die Frage nach der Verschreibung und Abgabe von Natrium-Pentobarbital für einen begleiteten Suizid bei psychisch kranken Personen. Dazu bedürfe es notwendigerweise eines vertieften psychiatrischen Fachgutachtens.

Das Bundesgericht hat diese Ansicht einem von EXIT (Deutsche Schweiz) veranlassten Gutachten von PD Dr. phil. K. R., Prof. Dr. iur. C. S. und Dr. med. M. K., Arzt an der PUK Burgölzli, entnommen. Darin wird unter anderem völlig undifferenziert behauptet, psychische Störungen gingen «oftmals mit Sterbewünschen (Suizidalität) einher». Demgegenüber wird in der Fachliteratur (ICD-10) darauf hingewiesen, dass Suizidalität in aller Regel lediglich bei der psychischen Störung der Depression (ICD-10 F32.0-F.32.2) als Symptom auftrete.

Nach dem Ergehen dieses Urteils hat der erwähnte Gutachter Dr. M. K. in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie Ärzte sogar vor derartigen Gutachten gewarnt, und überdies haben sämtliche Organisationen der in der Schweiz tätigen Psychiater die Erstattung solcher Gutachten rundweg abgelehnt (siehe Frank Th. Petermann, Urteilsfähigkeit, Zürich 2008, S. 74 - 80).

Sowohl Dr. M. K. als auch der frühere Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik, Prof. Dr. D. H., haben sich in der Folge auch auf konkrete Anfragen aus dem Publikum geweigert, solche Gutachteraufträge anzunehmen.

Damit ist insgesamt bewirkt worden, dass in der Schweiz derartige Gutachten in aller Regel nicht erhältlich sind, so dass Personen mit psychischen Störungen, welche einen begleiteten Suizid wünschen, nicht in der Lage sind, diese Bedingung zu erfüllen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat von der Situation Kenntnis, dass sämtliche Organisationen psychiatrisch tätiger Ärzte in der Schweiz es unisono abgelehnt haben, Personen in Bezug auf ihre Urteilsfähigkeit zu begutachten, wie dies vom Bundesgericht in seinem Entscheid vom 3. November 2006 für psychisch gestörte Personen als Bedingung für eine Freitodbegleitung festgelegt worden ist?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat diese kollektive Weigerung?

Julia Gerber Rüegg
Claudio Zanetti